

A-6021 Innsbruck, Innrain 32

Sachbearbeiter: Huck
Telefon 050233/542400
Telefax: 050233/5942081
E-Mail: klaus.huck@bmf.gv.at
ÖPSK 5540.008
DVR: 0009814

***Übersicht über die Zusammensetzung der
Spruchsenate und deren Geschäftsverteilung
für die Jahre 2018 - 2023***

SPRUCHSENATE BEIM FINANZAMT INNSBRUCK

Senat I.

Dem Senat I. obliegt als Organ des **Finanzamtes Innsbruck** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und Fällung des Erkenntnisses

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,
bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig
oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig
sind,
bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen

der vorgenannten Berufsgruppen angehören,
bei Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen
Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs.3 Z.1 des
Arbeitsverfassungsgesetzes, EGBL.Nr. 22/1974) oder
leitenden Angestellten (§ 36 Abs.3 Z.2 des
Arbeitsverfassungsgesetzes), wenn wegen eines im Rahmen
dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

bei belangten Verbänden iSd Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Gerhard MITTEREGGER
- b) Beamter aus dem Stande
des höheren Finanzdienstes: HR Mag. Josef ILMER
- c) Laienbeisitzer: Mag. Sybille REGENSBERGER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in
der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- Zu a) Dr. Christoph MADLENER
Mag. Helga MOSER
Mag. Peter FRIEDRICH
- Zu b) HR Mag. Monika HUBER
HR Mag. Thomas SCHMIDT
HR Mag. Anita GRAUß-AUER
Kmsr. Mag. Tamara MARKT

Zu c) Andreas PERGER
Helmut WAGNER
Mag. Thomas KARNER

Senat II.

Dem Senat II. obliegt als Organ des Finanzamtes Kufstein
Schwaz die Durchführung der mündlichen Verhandlung und Fällung
des Erkenntnisses

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,
bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig
oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig
sind,
bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen
der vorgenannten Berufsgruppen angehören,
bei Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen
Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs.3 Z.1 des
Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1974) oder leiten-
den Angestellten (§ 36 Abs.3 Z.2 des Arbeitsverfassungsges-
etzes), wenn wegen eines im Rahmen dieser Funktion began-
genen Finanzvergehens verhandelt wird.
bei belangten Verbänden iSd Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Christoph MADLENER
- b) Beamter aus dem Stande
des höheren Finanzdienstes: HR Mag. Thomas SCHMIDT
- c) Laienbeisitzer: Andreas PERGER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

Zu a) Dr. Gerhard MITTEREGGER

Mag. Helga MOSER

Mag. Peter FRIEDRICH

Zu b) HR Mag. Monika HUBER

HR Mag. Josef ILMER

Kmsr. Mag. Tamara MARKT

OR Mag. Karin GHALI

Zu c) Mag. Sybille REGENSBERGER

Helmut WAGNER

Mag. Thomas KARNER

Senat III.

Dem Senat III. obliegt als Organ der Finanzämter Kitzbühel Lienz und Landeck Reutte die Durchführung der mündlichen Verhandlung und Fällung des Erkenntnisses

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,
bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,
bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,
bei Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs.3 Z.1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1974) oder leitenden Angestellten (§ 36 Abs.3 Z.2 des Arbeitsverfassungs-

gesetzes), wenn wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.
bei belangten Verbänden iSd Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Christoph MADLENER
- b) Beamter aus dem Stande
des höheren Finanzdienstes: HR Mag. Monika HUBER
- c) Laienbeisitzer: Andreas PERGER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- Zu a) Dr. Gerhard MITTEREGGER
Mag. Helga MOSER
Mag. Peter FRIEDRICH
- Zu b) HR Mag. Thomas SCHMIDT
HR Mag. Josef ILMER
Kmsr. Mag. Tamara MARKT
HR Dr. Werner KRAUS
- Zu c) Mag. Sybille REGENSBERGER
Helmut WAGNER
Mag. Thomas KARNER

Senat IV.

Dem Senat IV. obliegt als Organ sämtlicher **Finanzämter des Landes Tirol** (als Organ der Finanzämter Innsbruck, Kufstein Schwaz, Kitzbühel Lienz und Landeck Reutte) die Durchführung der mündlichen Verhandlung und Fällung des Erkenntnisses

bei unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

Dem Senat IV obliegt gem. § 65 Abs. 1 FinStrG als Organ des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend unselbständig beschäftigte Beschuldigte mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz im Bundesland Tirol. In einem gem. § 61 FinStrG gegen mehrere Beschuldigte geführten Finanzstrafverfahren ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Erstbeschuldigten maßgeblich.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Christoph MADLENER

- b) Beamter aus dem Stande
des höheren Finanzdienstes: HR Mag. Monika HUBER

- c) Laienbeisitzer: Mag. Gerhard AUER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

Zu a) Dr. Gerhard MITTEREGGER
Mag. Helga MOSER
Mag. Peter FRIEDRICH

Zu b) Kmsr. Mag. Tamara MARKT
OR. Mag. Karin GHALI
HR Mag. Thomas SCHMIDT
HR Dr. Werner KRAUS

Zu c) Mag. Georg HUMER
Dr. Monika PFEIFER
Dr. Thomas RADNER
Dr. Bernhard SIGMUND

Innsbruck, am 5. Dezember 2017

Der Vorstand:

HR Dr. Matthias Jenewein

